Reglement über die Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde ……………………… erlässt das nachstehende Reglement:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
| Gegenstand | **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere den Artikeln 28 – 75 FKJV[[1]](#footnote-1). |
|  |  |
| Betreuungsgutscheine | **Art. 2** Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. |
|  |  |
| Zielgruppe[[2]](#footnote-2) | Variante 1  **Art. 3** 1Betreuungsgutscheine werden ausgerichtet   1. grundsätzlich für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens, 2. für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens, wenn die Betreuung durch eine Tagesfamilie erbracht wird.   Variante 2  **Art. 3** 1 Betreuungsgutscheine werden ausgerichtet für   1. vorschulpflichtige Kinder für die Betreuung in Kindertagesstätten, 2. vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der dritten Klasse für die Betreuung in Tagesfamilien.   2 Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten. |
|  |  |
| Organisation | **Art. 4** Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung[[3]](#footnote-3). |
|  |  |
| Rechtsanspruch[[4]](#footnote-4)  Kein Rechtsanspruch | Variante 1  **Art. 5** 1 Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.  2 Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 3 Abs. 1 Bst. a FKJV, wonach der Kanton seine Ermächtigung nach Art. 2 Abs. 1 FKJV anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Kantons dies erfordern.  Variante 2:  **Art. 5** 1 Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. |
|  |  |
| Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung) | **Art. 6** 1 Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.[[5]](#footnote-5)  2 Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ. |
|  |  |
| Unterlagen | **Art. 7** Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind[[6]](#footnote-6). |
|  |  |
| Verfahren | **Art. 8** 1Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:[[7]](#footnote-7)   1. Ab dem 1. Januar können sich Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt. 2. Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 9 zu. 3. Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art.9 vor. 4. Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen. 5. Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.   2 Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai. |
|  |  |
| Priorisierung | **Art. 9** Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:   1. Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen. 2. Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen. 3. Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen. 4. Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet. 5. Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Art. 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen. 6. Gesuche nach deren Eingangsdatum. |
|  |  |
| Anpassung der Betreuungsgutscheine | **Art. 10** 1 Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 65 ff. FKJV.  2 Im Falle einer Kontingentierung besteht kein Anspruch auf Erhöhung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums im Sinne von Artikel 66 Abs. 1 Bst. a FKJV.[[8]](#footnote-8)  3 Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.[[9]](#footnote-9)  4 Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden. |
|  |  |
| Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum[[10]](#footnote-10) | Variante 1:  **Art. 11** 1 Das anspruchsberechtigte Pensum bei einem Bedarf nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a bis f FKJV wird ohne Zuschlag von 20 Prozent auf das tatsächliche Beschäftigungspensum festgelegt.  2 Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das tatsächliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.[[11]](#footnote-11)  Variante 2:  **Art. 11** 1 Die Gemeinde reduziert den Zuschlag auf das tatsächliche Beschäftigungspensum zur Festlegung des anspruchsberechtigten Pensums von 20 auf 10 Prozent. |
|  |  |
| Gebühr | Variante 1:  **Art. 12** Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine pauschale Gebühr von CHF 50 erhoben.[[12]](#footnote-12)  Variante 2:  **Art. 12** Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben. [[13]](#footnote-13) |
|  |  |
| Inkrafttreten | **Art. 13** Dieses Reglement tritt auf den …………. in Kraft. |
|  |  |

Von der Gemeindeversammlung bzw. vom Gemeindeparlament beschlossen am….

Unterschriften

Auflagezeugnis

Publikationszeugnis

12.8.19/GEF/VBG. Überarbeitung 29.08.22/GSI

1. Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, BSG 860.22). [↑](#footnote-ref-1)
2. Enthält das Reglement keine Bestimmungen zur Zielgruppe, bestimmt sich das anspruchsberechtigte Alter nach Art. 30 Abs. 1 FKJV (entspricht Variante 1). Die Gemeinde kann die Zielgruppe betreffend schulpflichtige Kinder einschränken (Art. 30 Abs. 2 FKJV). Die Variante 2 ist ein Beispiel für eine solche Einschränkung. Nicht alle Varianten werden von kiBon aktuell unterstützt. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die Verfügungszuständigkeit bereits in einer Verordnung verankert ist. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Variante 1 gewährt ausdrücklich einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein. Die Variante 2 hält fest, dass kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht. Dies ist nur möglich im Falle einer Kontingentierung der Betreuungsgutscheine gemäss Art. 29 FKJV. Um die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen zu begrenzen, hat die Gemeinde Art. 29 Abs. 2 FKJV zu berücksichtigen und gemäss Art. 29 Abs. 2 Bst. b FKJV die Begrenzung, die angewandten Priorisierungskriterien sowie das Verfahren zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine in diesem Reglement zu regeln (siehe Art. 6, 8 und 9 Musterreglement). [↑](#footnote-ref-4)
5. Wird eine Kontingentierung vorgesehen, müssen Bestimmungen zur Bewirtschaftung einer möglichen Warteliste (Priorisierung) erlassen und die für eine neue Gutscheinperiode geltenden Regeln jeweils bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben werden (Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c FKJV). Dies entfällt ohne Kontingentierung, womit sich der administrative Aufwand reduzieren lässt. Der Kanton finanziert alle von den Gemeinden ausgegebenen Betreuungsgutscheine ohne Kontingentierung von seiner Seite her mit. Ohne Kontingentierung sind die Art. 6 – 9 nicht notwendig. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich weitgehend aus den Vorgaben der FKJV. Die Gemeinden könnten bestimmen, dass für die vorgängige Zusicherung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 noch nicht alle Unterlagen eingereicht werden müssen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Die im Artikel 8 erwähnten Daten können von der Gemeinde angepasst werden. Der Kanton ist bemüht, die neue Periode in kiBon jeweils im Januar zu eröffnen. Z.B. bei grösseren Anpassungen der Applikation kann dieses Datum nicht immer garantiert werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Absatz 2 ist eine Wiederholung von Art. 29 Abs. 3 FKJV. Absatz 3 verdeutlicht, dass Anpassungen nach Art. 66 Abs. 1 Bst. b auch stattfinden, wenn die Gemeinde die Gutscheine kontingentiert [↑](#footnote-ref-8)
9. Dies ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 Bst. b FKJV. [↑](#footnote-ref-9)
10. Gemäss Art. 44 Abs. 2 FKJV kann die Gemeinde das anspruchsberechtigte Pensum enger an das tatsächliche Betreuungspensum koppeln und den Zuschlag von 20 Prozent reduzieren oder gänzlich auf diesen verzichten. Bei einer allfälligen engeren Kopplung durch die Gemeinde darf das tatsächliche Beschäftigungspensum nicht unterschritten werden. Eine Gemeinde könnte beispielsweise festlegen, dass bei Erwerbstätigen maximal das Arbeitspensum vergünstigt wird. Allerdings ist damit zu rechnen, dass dies für viele Familien nicht ausreichen würde, beispielsweise aufgrund von langen Arbeitswegen oder variablen Arbeitszeiten. Ist in solchen Fällen ein Gesuch für zusätzliche Betreuungspensen notwendig, steigert dies den administrativen Aufwand der Gemeinde. Die Auswertung der Daten der bisher ausgegebenen Betreuungsgutscheine zeigt, dass das tatsächliche Betreuungspensum meist deutlich unter dem anspruchsberechtigten Pensum liegt und meist auch unter dem Erwerbspensum. [↑](#footnote-ref-10)
11. Denkbare Gründe für Ausnahmen sind beispielsweise überlappende Arbeitstage oder -zeiten bei zwei erwerbstätigen Elternteilen, unregelmässige Arbeitszeiten o.ä. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Gemeinde muss genau festlegen, wann die Gebühr erhoben wird – einmal pro Kind und Jahr oder einmal pro Familie und Jahr oder allenfalls auch bei jeder Mutation? Gebühren müssen ebenfalls verfügt werden. [↑](#footnote-ref-12)
13. Von einer Gebührenerhebung kann auch abgesehen werden, um das Angebot den betroffenen Familien ohne Kostenfolgen zugänglich zu machen. [↑](#footnote-ref-13)